

KUNDMACHUNG
DER WAHLZEITEN UND DER VERBOTSBEREICHE
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025

Aufgrund der §§ 25 Abs. 3 und 27 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes (GWG), LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 25 Abs. 1 GWG die Wahlzeiten und gemäß § 27 Abs. 1 GWG die Verbotsbereiche der Wahllokale dieser Gemeinde für die am 16. März 2025 stattfindende Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl und die eventuell stattfindende Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 wie folgt festgelegt:

Wahlsprenkel I: Gemeindeamt Innerbraz (Bezeichnung Wahllokal)

Wahlzeit: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbotsbereich: Umkreis von 150 Metern um das Wahllokal

Wahlsprenkel II: _____ (Bezeichnung Wahllokal)

Wahlzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Verbotsbereich: Umkreis von _____ Metern um das Wahllokal

Wahlsprenkel III: _____ (Bezeichnung Wahllokal)

Wahlzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Verbotsbereich: Umkreis von _____ Metern um das Wahllokal

[...]

2. Nach § 27 GWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 78 GWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.



Der Gemeindewahlleiter